

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel | 04.09.2012 |
|---|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 382/2012-4 |
| Stand | 20.07.2012 |

Betreff Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Alfter zum Schuljahr 2013/2014

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, keine Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter hinsichtlich der Anrechnung von Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Bornheim beim Anmeldeverfahren zur Errichtung einer Gesamtschule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter zum Schuljahr 2013/14 abzuschließen.

Sachverhalt

Das Schreiben der Gemeinde Alfter vom 12.06.2012 (Anlage 1) sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters vom 30.07.2012 (Anlage 2) sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Nach § 82 des Schulgesetzes (SchulG) NRW müssen Schulen bei der Neuerrichtung die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Für Sekundarschulen (mindestens dreizügig = 75 Kinder) und Gesamtschulen (mindestens vierzügig = 100 Kinder) sind hier 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse vorgegeben.

Zwingende Voraussetzungen für die Genehmigung zur Errichtung von Schulen sind insbesondere

- das Bedürfnis für die Errichtung,
- die Gewährleistung der Mindestzügigkeit,
- die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb,
- ausreichender und geeigneter Schulraum,
- die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden.

Mit Mail vom 09.07.2012 hat der Bürgermeister die Bezirksregierung Köln um schriftliche Stellungnahme zu den rechtlichen Vorgaben beim Anmeldeverfahren bei der Berücksichtigung von auswärtigen Schülerinnen und Schüler gebeten.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln (Mail vom 10.07.2012) liegt zwischenzeitlich vor.

Grundsätzlich kann durch eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung auch eine Vereinbarung mit Nachbarkommunen dergestalt getroffen werden, dass die jeweilige andere Kommune angemeldete Schüler beschulen darf bzw. deren Kinder im Errichtungsverfahren mitgezählt werden dürfen. Ist die Errichtung einer Schule gem. § 78 Abs. 4 SchulG NRW nicht mit eigenen Schülern (pflichtige Errichtung) möglich, liegt lediglich ein Teilbedürfnis vor.

Kommt es im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zur Errichtung einer Schule, die sich auch auf einpendelnde Schüler der Nachbarkommune stützt, liegt eine freiwillige Errichtung im Sinne des § 78 Abs. 6 SchulG NRW vor.

Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Finanzausgleichsregelung muss sich die Stadt Bornheim an den Investitionskosten anteilmäßig beteiligen.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, keine Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter hinsichtlich der Anrechnung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Bornheim beim Anmeldeverfahren zur Errichtung einer Gesamtschule in Trägerschaft der Gemeinde Alfter zum Schuljahr 2013/14 abzuschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Schreiben der Gemeinde Alfter vom 12.06.2012

2 Antwort des Bürgermeisters an die Gemeinde Alfter vom 30.07.2012